

# Große Kreisstadt Traunstein



## *Richtlinien der Stadt Traunstein zur Förderung von Vereinen und sonstigen Institutionen*

Beschluss des Finanzausschusses der Stadt Traunstein vom 17.11.2021  
(BV 2021/255)

Gültig ab 01.01.2021

Zur Förderung von Investitionen und Beschaffungen der Vereine bzw. Institutionen erlässt die Stadt Traunstein folgende Richtlinien:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Stadt Traunstein fördert gemeinnützige Vereine sowie Institutionen (Nachweis erforderlich), soweit der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit und deren Sitz in Traunstein liegen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die der unmittelbaren Zweckerfüllung des Vereins/der Institution dienen.
- (2) Die Förderung ist eine zweckgebundene, freiwillige Leistung der Stadt Traunstein. Die Vergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.
- (3) Eine Bewilligung wird gegenstandslos, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung begonnen wird.
- (4) Die Stadt Traunstein ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.
- (5) Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (6) Der Stadtrat kann in besonderen Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen treffen.
- (7) Antragsteller haben Eigenleistungen von mindestens zehn Prozent der Gesamtsumme der Maßnahme zu erbringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

### **§ 2 Antragstellung**

- (1) Anträge sind schriftlich durch die jeweils Vertretungsberechtigten an die Kämmerei der Stadt Traunstein zu richten. Hierzu ist das bereitgestellte Formular, unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, zu verwenden. Das Formular ist auf der Homepage der Stadt Traunstein abrufbar oder wird im Bedarfsfall zugesandt. Unvollständige Anträge werden als Anmeldung gewertet und gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- (2) Die Antragstellung hat rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Bereits begonnene Investitionsvorhaben bzw. Beschaffungen werden nicht gefördert. In dringenden Fällen ist für den Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vorabgenehmigung einzuholen. Eine Förderzusage ist damit nicht verbunden.
- (3) Mit der erstmaligen Antragstellung in einem Jahr ist von Vereinen bzw. den Institutionen der letzte geprüfte Jahresabschluss bzw. der genehmigte Kassenbericht beizufügen. Die Stadt behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.
- (4) Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die Nettobeträge Berechnungsgrundlage für die Zuwendungen.
- (5) Aufgrund unwahrer Angaben gezahlte Zuschüsse sind voll zurückzuzahlen.

### § 3 Baumaßnahmen

(1) Förderfähig sind:

- Neubau
- Erweiterung
- Modernisierung: die Neuerrichtung oder letzte Generalsanierung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen. Als Modernisierungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen aus energetischen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage).
- Generalinstandsetzungen, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragstellung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Eine Generalinstandsetzung wegen mangelhaften Bauunterhalt ist nicht förderfähig.

(2) Der Zuschuss beträgt bei einem Volumen von bis 100.000 Euro Baukosten 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Darüberhinausgehende Baukosten werden mit bis 10 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Der Zuschuss ist auf max. 40.000 Euro je Vorhaben begrenzt. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro abzurunden.

**Zuwendungsfähig sind:**

- nichtöffentliche (private) Erschließung (KG 230)
- Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen (KG 300)
- Kosten des Bauwerks – technische Anlagen (KG 400)
- Kosten der Außenanlagen – soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich (KG 500)
- Baunebenkosten, max. 18 % aus den KG 200 – 500
- Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage

**Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere (keine abschließende Aufzählung):**

- Die Erwerbskosten und sämtliche Aufwendungen für das Baugrundstück oder grundstücksgleicher Rechte,
- bei Sportvereinen - Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (z. B. Aufenthalts- und Vereinsräume, Schank- und Bewirtungsräume, Wohnräume, Büroräume für Vorstandschaft, etc.),
- die Kosten der Finanzierung, Tilgung und Zinsen von Fremdmitteln,
- Erstattung von Versicherungen,
- Zuschaueranlagen,
- gärtnerische Anlagen,
- Parkplätze,
- Reparaturmaßnahmen,
- Ausgaben für Grundsteinlegung, Einweihungsfeierlichkeiten, Speisen und Getränke im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme,
- Arbeitsmaschinen,
- laufender Bauunterhalt.

(3) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes (Erbbaurecht für mind. 25 Jahre ab Fertigstellung der Anlage) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechtes (für mind. 25 Jahre ab Fertigstellung der Anlage) ist,
- oder falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist,
- oder bei Vorhaben kleineren Umfangs (bis 10.000 Euro brutto) im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

- (4) Mit dem Antrag auf Förderung sind einzureichen:
- eine Beschreibung der Maßnahme mit ausführlicher Begründung der Notwendigkeit,
  - Finanzierungspläne, incl. Nachweis über Finanzmittel/Guthaben,
  - Beschluss des zuständigen Gremiums (z. B. Protokoll Vorstandsbeschluss),
  - Anträge auf Zuschüsse Dritter bzw. bereits vorliegende Zuschuss-/Förderbescheide,
  - Freistellungsbescheid bzw. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (siehe § 1 Abs. 1),
  - ggf. Bescheid des Finanzamtes über Vorsteuerabzugsberechtigung,
  - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse des Baugrundstücks bzw. über die Verfügbarkeit während einer Bindefrist (s. Abs. 3),
  - Baupläne,
  - Baubeschreibung incl. Bauzeitplan,
  - Kostenermittlung nach DIN 276,
  - Baugenehmigung,
  - Angebote,
  - Eigenleistungen,
  - Maschineneinsatz,
- (5) Auftragsvergabe
- Bestimmungen, die den Zuschussempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. VOB/A bzw. VOL/A), bleiben unberührt. Soweit die Vergabevorschriften nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Aufträgen, die einen Gesamtzuwendungsantrag von 20.000 Euro überschreiten, die Wirtschaftlichkeit und Transparenz der Auftragsvergabe nachzuweisen. Dafür sind je Gewerk ab einem Nettoauftragswert von 5.000 Euro mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.
- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abschlagszahlung auf den bewilligten Zuschuss entsprechend des nachgewiesenen Baufortschrittes möglich.
- (7) Der Verwendungsnachweis ist binnen sechs Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Die Rechnungsstellung hat auf den Antragssteller zu erfolgen. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, kann der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt werden oder ist gegebenenfalls zurückzuzahlen.
- (8) Der Nachweis der Eigenleistungen erfolgt anhand von Originalquittungen bzw. Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen oder Auflistung von Arbeitsstunden unter Angabe von Datum, Namen und Tätigkeit der Personen. Als Stundensatz werden max. 12,00 Euro als zuwendungsfähig anerkannt. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt nach den aktuellen Abrechnungssätzen des Maschinenrings. Für Sportvereine gelten die Sätze des Bayerischen Landessportverbandes.
- (9) Bei einer Kostensteigerung ist keine Nachförderung möglich. Werden die Ausgaben unterschritten, erfolgt die Berechnung des Zuschusses anhand der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### **§ 4 Beschaffung von Geräten und Ausstattungen**

- (1) Auch für die Beschaffung von Geräten und anderer Ausstattungen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Die Anschaffung der Gegenstände hat auf Namen des Antragstellers zu erfolgen. Anschaffungen mit einem Wert von unter 2.500 Euro (brutto) werden nicht bezuschusst. Grundsätzlich sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.
- (2) Die Förderung beschränkt sich auf Geräte und Gegenstände, die für den Betrieb notwendig sind. Der städtische Zuschuss kann max. bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro abzurunden. Der Zuschuss ist auf max. 40.000 Euro je Vorhaben begrenzt.
- (3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und der Zahlungsnachweise.

#### **§ 5 Steuerliche Risiken**

- (1) Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- (2) Unabhängig davon, ob der Antragsteller bei den Anschaffungen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht, sind die genannten Grenzen in § 3 und § 4 Bruttobeträge inklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Bezuschussung auf die Anschaffungskosten exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (netto).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am 01.05.2023 in Kraft und gelten bis 31.12.2024.
- (2) Die bisherigen Regelungen treten zeitgleich außer Kraft. Maßgebend sind die Richtlinien, welche gelten, wenn der Zuschussantrag entscheidungsreif der Stadt vorliegt.